

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 4. Februar 2026

§ 470

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

2. Lesung

(Berichte s. § 464, 21.1.2026, S. 931)

Artikel 11a; Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe

Dominique Stüssi, Niederurnen, kündigt seine Enthaltung in der Schlussabstimmung an und begründet diese mit der Unzufriedenheit mit dem Vorgehen in diesem Geschäft. – Anlässlich der ersten Lesung wurde vorgebracht, dass die Gemeinde Glarus Nord um 20 Prozent tiefere Pachtzinsen für ihre Alpen erhält. Deren Berechnungen basieren auf der aktuellen Schätzungsanleitung 2018. Der Kanton bestätigte diese Berechnungen im September 2025. Seit der ersten Lesung fanden mehrere Gespräche statt. Die rechtliche Abklärung zu Artikel 14 der Pachtzinsverordnung des Bundes ergibt, dass diese Bestimmung angewendet werden kann. Das stimmt ein bisschen positiver. Jetzt ist auf die Arbeitsgruppe zu hoffen, welche die Regelungen auf Verordnungsstufe erarbeitet.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* geht auf das Votum des Vorredners ein. – Tatsächlich fand in den zwei Wochen seit der ersten Lesung ein reger Austausch zwischen der Fachebene der kantonalen Abteilung Landwirtschaft und der Fachebene der Gemeinde Glarus Nord statt. Die Abklärungen ergaben, dass Artikel 14 der eidgenössischen Pachtzinsverordnung nach wie vor uneingeschränkt angewendet werden kann. Eine Präzisierung im kantonalen Recht ist deshalb nicht notwendig. Wenn ein Pachtzins im Einzelfall unverhältnismässig tief ist, kann er auf ein verhältnismässiges Mass erhöht werden.

Pedro Leuzinger, Riedern, Kommissionsmitglied, erkundigt sich im Namen der Die-Mitte-Fraktion, was unter einer «günstigen Erschliessung» im Sinne von Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b verstanden wird.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* geht auf die Frage des Vorredners ein und verweist auf Seite 13 des regierungsrätlichen Berichts. – In den Erläuterungen zu Artikel 11a heisst es: «Es gilt diesbezüglich die gesetzliche Vermutung, dass es sich um einen Stafel handelt, der im Sinne der PZV (wirtschaftlich) «günstig liegt».» Die Erschliessung muss also wirtschaftlich vorteilhaft sein. Das Kriterium der günstigen Lage ist eher nicht erfüllt, wenn ein Stafel nur zu Fuss erreichbar ist.

Schlussabstimmung: Die Gesetzesänderung wird mit 48 zu 2 Stimmen bei 7 Enthaltungen der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.